

Mitteilungsblatt

Herausgeber: **Nr. 101**
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühringstraße 20, 13086 Berlin

13. Dezember 2002

Inhalt: **1 Seite**

Grundordnungsregelung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee Änderung der Grundordnungsregelung Fachgebietsgliederung im Rahmen der Erprobungsklausel (Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes gem. 7 a BerlHG)¹⁾

„Das Konzil der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am 01.11.2002 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgende Grundordnungsregelung beschlossen:

Sie fußt auf der Ermächtigung in § 7a BerlHG. Mit der Grundordnungsregelung erprobt die Kunsthochschule Berlin-Weißensee mit der **Einführung der Teilnahme der Fachgebietssprecher und Fachgebietssprecherinnen an den Sitzungen des Akademischen Senats mit Rede- und Antragsrechts** eine neue Organisationsstruktur mit dem Ziel, Entscheidungsprozesse zu vereinfachen sowie die Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

Soweit die Grundordnungsregelung von den §§ 53 und 60 bis 63 BerlHG abweicht, ist diese Abweichung durch § 7a BerlHG gedeckt.

Soweit diese Grundordnungsregelung von den Regelungen des BerlHG abweicht, hat ihr der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee am 17. Juli 2002 zugestimmt. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Abweichungen vom BerlHG am 09.12.2002 zugelassen; zugleich hat sie die Grundordnungsregelung bestätigt.

Die **Grundordnungsregelung Fachgebietsgliederung vom 18.10.1999** (Mitteilungsblatt Nr. 50) wird in Ziffer 4. um folgenden letzten Absatz ergänzt:

„Die Fachgebietssprecher und Fachgebietssprecherinnen sind berechtigt, an den Sitzungen des Akademischen Senats mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.“

Diese Ergänzung der Grundordnungsregelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf der Genehmigung nach § 7a BerlHG.“

¹⁾ Bestätigt durch SenWissKult, II A 1 – 09.12.2002 (befristet bis 31.12.2004)